URTEIL DES GERICHTSHOFES (Zweite Kammer)
25. Mai 1989 *

In der Rechtssache 15/88

betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Commissione tributaria di II grado di Bolzano in dem Rechtsstreit

SpA Maxi Di

gegen

Ufficio del registro di Bolzano

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 11 der Richtlinie 69/335 des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249, S. 25)

hat

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. F. O'Higgins, der Richter G. F. Mancini und F. A. Schockweiler

(Gründe nicht wiedergegeben)

auf die ihm von der Commissione tributaria di II grado di Bolzano mit Beschluß vom 4. Dezember 1987 vorgelegte Frage für Recht erkannt:

Artikel 11 der Richtlinie 69/335 ist dahin auszulegen, daß ein Mitgliedstaat von Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie auf die Aufnahme einer Obligationsanleihe — ein Vorgang, der unter Artikel 11 der Richtlinie fällt — keine andere Abgabe als die in Artikel 12 der Richtlinie genannten Abgaben und Steuern erheben darf.

* Verfahrenssprache: Italienisch.